

ist danach nicht mehr der Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Staatsgewalt Gegenstand des Widerstandsrechts, sondern es soll die völkerrechts- und verfassungswidrige Bonner „Notstandsordnung“ absichern helfen. Mit der Gewährung eines „Rechts zum Widerstand“ gegen Gegner der Notstandsordnung, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“, wird die Bevölkerung zu Aktionen gegen Demokraten aufgerufen. Damit wird faktisch der Weg für neonazistische und militaristische Pogrome gegen die antifaschistisch-demokratische Bewegung frei gemacht.<sup>20</sup>

4. Das Bestreben, das politische Strafrecht in die Konzeption der Politik der „Großen Koalition“ einzufügen, prägt den gesamten Inhalt des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes. Durchgängig soll der Eindruck erweckt werden, als würde der Kritik am alten Strafrecht und der sich darauf stützenden Strafjustiz sowie den Forderungen des Grundgesetzes Rechnung getragen, während in Wahrheit ein noch brauchbareres Instrument zur Niederhaltung jeder tätigen Opposition geschaffen wird.

Nach wie vor ermöglicht die Ausgestaltung der Tatbestände eine willkürliche Anwendung der Normen zur Beseitigung der demokratischen Grundrechte durch die herrschenden politischen Machtgruppen. Der sogenannte vorverlegte Staatsschutz in Gestalt der mit dem 1951 erlassenen Ersten Strafrechtsänderungsgesetz („Blitzgesetz“) eingeführten Bestimmungen über „Staatsgefährdung“ wird im wesentlichen beibehalten. Noch immer sind also Handlungen pönalisiert — teilweise sogar verstärkt —, die keinerlei Kriminalitätsmerkmale aufweisen, sondern inhaltlich überwiegend auf die Verteidigung des westdeutschen Grundgesetzes gerichtet sind.<sup>21</sup>

Dieser Fakt wird durch die Veränderung der Bezeichnung und des Aufbaus der Normengruppe — sie ist nunmehr als Dritter Titel „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ in den Abschnitt über „Friedensverrat und Hochverrat“ eingegliedert worden — sowie durch gewisse Teilzugehörigkeiten, die aber im Gesamtsystem der Notstandsgesetze nicht von praktischer Bedeutung sind, zu vertuschen gesucht. Weiterhin bestehen bleibt die den Bestimmungen des „Blitzgesetzes“ eigene Subjektivierung und Unbestimmtheit der Tatbestände. Heinemann polemisierte zwar ehemals ebenfalls stark gegen derartige „wertausfüllungsbedürftige“ Tatbestandsmerkmale;<sup>22</sup> das hinderte ihn aber nicht daran, vor dem Bundestag ein Gesetz mitzubegründen, das u. a. das subjektive Tatbestandsmerkmal der verfassungswidrigen Absicht nicht nur nicht beseitigt, sondern durch eine sogenannte Objektivierung speziell für eine Massen Verfolgung praktikabel macht.<sup>23</sup> Wenig überzeugend wirkte es, wenn Güde den dagegen auch von Diemer-Nicolaus erhobenen Bedenken<sup>24</sup> entgegenhielt, daß diese Fassung auf eine Hebung der Strafbarkeitsschwelle abziele.<sup>25</sup> Im einzelnen stützte

20 vgl. J. Henker / A. Winkler, „Die westdeutsche Notstandsverfassung, ein Instrument der Kriegsvorbereitung“, Staat und Recht, 1968, S. 1105.

21 vgl. L. Frenzei / G. Schwarz, „Die Ausdehnung der westdeutschen Strafgewalt auf DDR-Bürger — Ausdruck der Aggressivität des westdeutschen Strafrechts“, Staat und Recht, 1968, S. 241 ff.

22 Unter anderem schrieb Heinemann 1959: „Bei einigen Staatsgefährdungsnormen fehlt es schon an einem objektiven klaren Tatbestand. Er ist durch mehr oder minder schlagwortartig formulierte Tatbestandsmerkmale ersetzt, die wertausfüllungsbedürftig sind und deshalb gestatten, sie mit wechselndem Inhalt zu erfüllen“ G. Heinemann / D. Posser, „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, Neue Juristische Wochenschrift, 1959, S. 123).

23 vgl. dazu H. Merten, „Reform des politischen Strafrechts“, Marxistische Blätter, 1968, März/April.

24 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9531.

25 vgl. a. a. O., S. 9541.